

Stadt/Gemeinde
Stadt Blumberg

PLZ, Ort, Datum
78176 Blumberg, den 24.10.2018

Telefon, Durchwahl (Nbst.) 07702/51165	Telefax 51177
---	------------------

Sachbearbeiter/in Herr Graf	Zimmer-Nr.
--------------------------------	------------

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) 632.6	46/2018
--	---------

Stadt Blumberg
Hauptstraße 97
78176 Blumberg

**Bestätigung des Eingangs
der vollständigen Bauvorlagen
gemäß § 53 Abs. 3 LBO**

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
78176 Blumberg, Hauptstraße 78

Gemarkung	Flur	Flurstück(e) Nr.
Blumberg	./.	60

Sehr geehrte(r) Damen und Herren,
Ihre nach dem Kennnissgabeverfahren erforderlichen – restlichen – Unterlagen sind bei uns am

Datum
23.10.2018

eingegangen.

Die Unterlagen sind – jetzt – vollständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.

¹⁾ Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet:

Bezeichnung und Anschrift der Behörde
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Hinweis

Mit der Ausführung des Vorhabens darf
2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).
1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer **nicht** vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).
Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).
Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn
bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,
der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüflingenieurs vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,
Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,
die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,
die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Unterschrift
Thomas Graf

Anlagen
**1 Bauantrag im
Kennnissgabeverfahren**

Blatt 1 blau = Bauherr
Blatt 2 gelb = Planverfasser
Blatt 3 rosa = z. d. A.
Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde
Blatt 5 orange = Finanzamt
Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.

¹⁾ soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist